

Heide Gerstenberger

Über direkte Gewalt in kapitalistischen Arbeitsverhältnissen – und über Geschichtsphilosophie

Zur analytischen Konzeption von Gewalt im Kapitalismus

Soll Gewalt im Kapitalismus analysiert werden, so ist es womöglich nicht ratsam, sich ausschließlich auf die von Marx im *Kapital* vorgeschlagene theoretische Konzeption zu verlassen. Denn aller konkreten Hinweise auf gewalttätige Praktiken zum Trotz – behandelte Marx im *Kapital* nicht „Gewalt im Kapitalismus“, sondern „Kapitalismus als Gewalt“. In heutigen Termini wäre von Gewaltstrukturen die Rede. Und damit erklärt sich auch schon der fortdauernde Erfolg des von Johan Galtung vorgeschlagenen Konzepts der „strukturellen Gewalt“, obwohl dieses zunächst nicht mehr zum Ausdruck bringen sollte, als dass von Imperialismus auch dann die Rede sein kann, wenn die Ausbeutung fremder Völker nicht mittels Waffengewalt erfolgt (Galtung 1973).

Dass wir Marx als einen Vertreter des Konzepts „strukturelle Gewalt“ *avant la lettre* verstehen können, hat zwei Gründe. Beide finden sich besonders ausgeprägt im Kapitel über „Die sogenannte ursprüngliche Akkumulation“, dem 24. im ersten Band des *Kapital*. Der eine ergibt sich aus der grandiosen theoretischen Leistung, die fundamentale Differenz der kapitalistischen Produktionsweise zu ihr vorausgehenden Produktionsweisen zu erklären, der zweite aus dem Geschichtsoptimismus, welcher im *Kapital* eher selten, im 24. Kapitel aber ausdrücklich formuliert ist. Beide Argumentationen sind im Folgenden zu erläutern. Zuvor ist aber festzuhalten, dass die Gleichsetzung der Grundstrukturen des Kapitalismus mit Gewaltverhältnissen dazu verleitet, jenem „Mehr“ an Gewalt im historischen Alltag des Kapitalismus, welches nicht als notwendig für den Erhalt der Grundstrukturen der kapitalistischen Produktionsweise zu erklären ist, keine theoretische Relevanz zuzusprechen. Und das ist im Zusammenhang einer durch Marx angeregten Argumentation auch deshalb schlüssig, weil Marx ja unterstellt, die kapitalistische Produktionsweise sei die Vorstufe für jene bessere, weil sozialistische Produktionsweise, auf welche die Geschichte der Menschheit zustrebe. Zu den Voraussetzungen für die historische Möglichkeit des Sozialismus zählt Marx den zunehmenden Rückgang „außerökonomischer Gewalt“ (MEW

23: 765), womit im Umkehrschluss -- *once again* – kapitalistische Ökonomie insgesamt als Gewaltstruktur bezeichnet wird.

Es handelt sich bei den Grundstrukturen des Kapitalismus, beim Kapitalverhältnis und der Konkurrenz, aber um Strukturen, deren Formen und Funktionsweisen staatlich geregelt sind. Agieren Menschen innerhalb der so bestimmten Strukturen, so nutzen sie ihre gesetzlich sanktionierte Verfügungsgewalt über privates Eigentum. Solche Verfahrensweisen können Menschen in Armut und in Krankheit stürzen und sie womöglich auch ums Leben bringen. Das ist aber nicht (oder jedenfalls nicht notwendig) die Folge einer auf konkrete Personen oder konkrete Gruppierungen gerichteten Gewaltpraxis. Es gab und gibt im Kapitalismus jedoch auch gewalttätige Aneignungspraktiken, die den Rahmen des staatlich als legal definierten Aktionsradius sprengen. Um Missverständnissen vorzubeugen, bezeichne ich sie als „direkte Gewalt“. Sie richtet sich auf die körperliche Unversehrtheit von Personen, seien diese der Androhung oder tatsächlichen Ausübung von Gewalt in unmittelbarer Anwesenheit oder aber in weit entfernten Orten ausgesetzt. In aller Regel ist für die Verletzung oder Bedrohung von Leib und Leben Intention zu unterstellen, mindestens aber die Inkaufnahme solcher Beschädigung. Ist in einer Gesellschaft das staatliche Gewaltmonopol gesetzlich verankert, so ist Privaten die Praxis von direkter Gewalt – von staatlich zugestandenen Ausnahmen abgesehen¹ – verboten. Das garantiert freilich nicht, dass entsprechende Praktiken auch tatsächlich verfolgt werden.

Von der ursprünglichen zur kapitalistischen Akkumulation

Marx galt die Vorgeschichte des Kapitalismus nur insoweit als relevant, als sie den zeitgenössisch gängigen Erklärungen für die Etablierung dominanter kapitalistischer Verhältnisse widerspricht. Nicht etwa Fleiß, Intelligenz und Sparsamkeit auf der einen sowie Faulheit und Leichtfertigkeit auf der anderen Seite hätten Verhältnisse geschaffen, die Warenproduzenten mit ausreichend Kapital und Arbeitskraft versorgten, vielmehr sei dies mittels weltweiter Praktiken des Raubs und der Vertreibung bewerkstelligt worden. Was die historischen Einzelheiten dieser

1 Zu solchen Ausnahmen zählten bzw. zählen das Züchtigungsrecht von Lehrherren, Kapitänen, Eltern und Lehrern, zudem das Recht von Ehemännern, über die Sexualität ihrer Frauen auch gewaltsam zu verfügen. Dazuhin ist Polizei auch in modernen Verfassungsstaaten eine „Organisation mit Gewaltlizenz“. Das resultiert aus dem Erfordernis, Polizeikräften für die Umsetzung der an sie ergangenen Weisungen ein bestimmtes Maß an Autonomie zuzugestehen (Herrnkind/Scheerer 2003). Innerhalb dieses Handlungsrahmens kommt es dann vielfach auch zu – institutionell nicht gedeckter – direkter Gewalt.

Prozesse betrifft, so hat sich Marx mehrfach geirrt,² seiner theoretischen Leistung, kapitalistische Praktiken der Ausbeutung in der staatlich sanktionierten Institution des Privateigentums, im Vertrag und in der Wirkungsweise von Konkurrenz zu verorten, tut das jedoch keinen Abbruch. Im Kern geht es um die strukturelle Voraussetzung kapitalistischer Produktion: um die Transformation von Arbeitskraft in Ware und ihren Einsatz unter dem Kommando von Kapitaleignern. Dafür mussten Menschen nicht nur arm, sondern auch gefügig gemacht werden. Die dafür erforderliche Disziplin wurde Marx zufolge in Arbeitskräfte „hineingepeitscht, -gebrandmarkt, -gefoltert“ (MEW 23: 265). Widerstand wurde (und wird) gebrochen, wenn zusätzliches Angebot an Arbeitskraft vorhanden ist. Einmal historisch durchgesetzt, ist die Herrschaft von Kapitaleignern über die Vernutzung der ihnen gegen Lohn überlassenen Arbeitskraft den kapitalistischen Produktionsverhältnissen auf Dauer immanent. Eben deshalb können Kontrakte zwischen rechtlich Freien zur „formelle[n] Vermittlung des Kapitalverhältnisses“ (MEW 23: 417) werden. Die damit gegebene Möglichkeit der Mystifikation von Ausbeutungsverhältnissen ist aber nicht die Ursache ihrer tatsächlichen Durchsetzung.

Historische Möglichkeit ist nicht historische Notwendigkeit

Dass Verträge dazu dienen können, die kapitalistische Form der Ausbeutung undurchschaubar zu machen, Verträge demzufolge der Aufrechterhaltung kapitalistischer Produktionsverhältnisse nützlich sind, heißt weder, dass sie durchgängig unabdingbar wären, noch erklärt sich aus diesem funktionalen Zusammenhang, warum sie wann und wo dominant wurden. Aus den von Marx analysierten Grundstrukturen des Kapitalismus lässt sich nicht mehr ableiten, als dass die konkrete Entwicklung kapitalistischer Gesellschaften unter historisch geschaffenen grundlegenden Bedingungen erfolgt. Urs Lindner (2013: 390) hat dafür die schöne Formulierung „strukturierte Kontingenz“ vorgeschlagen. Anders gesagt: Die Analyse des Kapitalismus ist ohne die Analyse seiner historisch realen Funktionsweise nicht zu haben.

Solche Forschung macht deutlich, dass die Praxis direkter Gewalt nicht reduziert wurde oder wird, weil sie durch das Angebot an mystifizierten Formen

2 Marx zufolge waren Handelskriege von Europäern sowie der Opiumkrieg „Hauptmomente der ursprünglichen Akkumulation“ (MEW 23:779). Inzwischen wissen wir, dass Marx die Bedeutung des internationalen Handels für die Durchsetzung des Kapitalismus in den Herkunftsländern der bewaffneten Kaufleute weit überschätzte, und auch, dass der für kapitalistische Produktion erforderliche Kapitalstock bis in die Hochzeit der Industrialisierung hinein nicht sehr groß sein musste. Für eine ausführlichere Diskussion vgl. Gerstenberger 2017: 58-64.

der Ausbeutung unnötig gemacht worden wäre. Von Ausnahmen abgesehen haben Kapitaleigner den Einsatz direkter Gewalt praktiziert beziehungsweise angeordnet, wann und wo immer ihnen dies möglich schien. Mögen Kritiker und Befürworter des Kapitalismus auch übereinstimmend konstatieren, in kapitalistischer Produktion sei die Praxis direkter Gewalt dysfunktional, weshalb denn auch zu erwarten gewesen sei, dass sie zunehmend nur noch in Ausnahmefällen angewandt werde, die historische Realität des Kapitalismus hat dieser Annahme nicht entsprochen. Überall ist Kapitaleignern die theoretisch als ökonomisch rational bestimmte Form der Ausbeutung von Arbeitskraft durch sozialen Protest und dadurch veranlasste politische Regulierung aufgezwungen worden.³

Strukturfunktionale analytische Konzepte würden nahelegen, dass die staatliche Freisetzung von Arbeitsverhältnissen aus „außerökonomischer Gewalt“ erfolgte, wenn kapitalistische Verhältnisse im nationalen Rahmen einen Grad der Entwicklung erreicht hatten, der diese Trennung von Politik und Ökonomie erforderlich machte. Doch selbst die Entwicklung in den ersten kapitalistischen Gesellschaften steht derartigen Annahmen entgegen.

Kapitalistische Produktion erfordert die systematische Vernutzung von Arbeitskraft unter dem Kommando von Kapitaleignern, „freie Lohnarbeit“ erfordert sie dagegen nicht. Tatsächlich ist ausgerechnet in England freie Lohnarbeit im heute verstandenen Sinne erst eingeführt worden, nachdem Arbeitskräfte bereits seit Jahrzehnten in industrialisierter Produktion ausgebeutet worden waren.⁴ Bis 1875 waren Arbeitskräfte in England zwar frei gewesen, einen Arbeitsvertrag abzuschließen, sie hatten aber nicht das Recht, einen solchen Vertrag von sich aus wieder zu beenden.

Die entsprechende Strafbestimmung war in einem seit Jahrhunderten geltenden Gesetz, dem sog. *Master and Servant Act*, enthalten. 1823, also mitten im Prozess der Industrialisierung, wurde sie drastisch verschärft. Ebenso wie andernorts gab es auch in England Unternehmer, die darauf verzichteten, staatliche Gewaltmittel zur Aufrechterhaltung von Arbeitsverhältnissen in Anspruch zu nehmen, viele andere aber nutzten die ihnen durch das Arbeitsstrafgesetz angebotene Möglichkeit.⁵ Weigerten sich Arbeitskräfte nach dem Verbüßen

3 Der historisch eindrucksvollste Beleg dieser These ist die Tatsache, dass Sklaverei – vom erfolgreichen Aufstand in Haiti abgesehen – überall politisch abgeschafft werden musste (vgl. Blackburn 1988: passim).

4 Es war vor allem Robert J. Steinfeld, der die Annahme kritisiert hat, „freie Lohnarbeit“ im heute verstandenen Sinne sei ein strukturelles Erfordernis kapitalistischer Produktion (vgl. Steinfeld 1991; 2001).

5 Marx kannte die in England geltende Strafbestimmung gegen Kontraktbruch (MEW 23: 768). Ihren Widerspruch zur Privatisierung der Herrschaft über den Einsatz von Arbeitskraft hat er hingegen nicht thematisiert (MEW 23: 742).

einer Strafe wegen Kontraktbruches, in das eigenmächtig beendete Arbeitsverhältnis zurückzukehren, so konnten sie wieder und wieder verurteilt werden (Hay 2004: 59f.). Und diese Verurteilungen haben nicht etwa im Laufe der Zeit abgenommen. In den Jahren 1870 bis 1875 waren sie häufiger als jemals zuvor (Hay 2000: 109). Sehr viele britische Unternehmer nutzten die ihnen im Gesetz offerierte Möglichkeit, ihrer Direktionsgewalt mithilfe staatlicher Disziplinierung Nachdruck zu verleihen (Deakin 2001: 27). Das Ende dieser Einbettung kapitalistischer Lohnarbeit in staatliche Gewaltkompetenz war nicht Folge ökonomischer Kalkulation, sondern politischer Kämpfe. Sie bewirkten zunächst eine erneute Ausweitung des Wahlrechts und in dessen Folge einen Wahlkampf, der die Führer der Konservativen Partei veranlasste, der organisierten Arbeiterschaft Zugeständnisse zu versprechen. Nach dem Wahlsieg der Konservativen wurde 1875 die strafrechtliche Sanktionierung von Arbeitsverhältnissen denn auch tatsächlich aufgehoben. Erst damals also erhielt Lohnarbeit in England jene rechtliche Form, die uns heute geläufig ist und von welcher Marxistinnen und Marxisten lange angenommen haben, dass sie die Durchsetzung einer Dominanz kapitalistischer Produktionsverhältnisse erst möglich machte.

Auch die Entwicklung der freien Lohnarbeit in Frankreich ist mit den in marxistischer Argumentation lange geltenden Selbstverständlichkeiten nicht in Einklang zu bringen. Denn in Frankreich ist freie Lohnarbeit bereits in der Französischen Revolution eingeführt worden – sehr lange also vor der Ausbreitung kapitalistischer Produktion in diesem Land. Als die Revolution alle zuvor staatlich sanktionierten Formen der Ungleichheit beseitigte, machte dies die rechtliche Gleichheit von Vertragspartnern – auch bei Arbeitsverträgen – politisch unabweisbar. Selbst wenn in der napoleonischen Zeit das *livret* wieder eingeführt wurde, in welchem vor der Revolution das von Meistern akzeptierte Ende einer Beschäftigung vermerkt worden war, so hat es nach der Revolution doch nie mehr zur polizeilichen Kontrolle von Arbeitsverhältnissen gedient. Stattdessen wurde jetzt eingetragen, ob etwaige Lohnvorschüsse abgearbeitet worden waren (Cottureau 2000: 211).

Von der Chance, einen Arbeitsvertrag zu kündigen, um anderweitig bessere Bedingungen zu finden, konnten angesichts der ökonomischen Verhältnisse in Frankreich nur wenige profitieren, und sobald Arbeitskräfte beschlossen, ihre Lage durch gemeinsam erhobene Forderungen zu verbessern, hatten sie die staatliche Repression zu gewärtigen, die in Frankreich wie anderswo genutzt wurde, um gewerkschaftlichen Protest zu verhindern. Dass Lohnarbeit in Frankreich seit Ende des 18. Jahrhunderts im heute verstandenen Sinne „frei“ war, hat die materielle Situation französischer Lohnarbeitskräfte kaum positiv beeinflusst, es belegt aber die Kritik an der Unterstellung, „freie Lohnarbeit“ resultiere aus ökonomischem Erfordernis.

Auch in deutschen Staaten waren Strafen auf Kontraktbruch weit verbreitet. In Preußen und anderswo wurde die eigenmächtige Kündigung mit bis zu 20 Talern oder 14 Tagen Gefängnis bestraft. In Sachsen galt seit 1838 ein Gesetz, demzufolge Kontraktbrüchige sogar mit Gefängniszwang bis zu sechs Monaten rechnen mussten. Mit der 1869 beschlossenen Deutschen Gewerbeordnung wurde der Kontraktbruch gegen heftigen Unternehmerprotest entkriminalisiert. Für Alt-Preußen sollte dies allerdings nicht gelten. Mit dem Aufschwung der Konjunktur in den 1870er Jahren wurde die Forderung sehr laut, dem „Geist der Rechtlosigkeit und Ungebundenheit“ (Brentano 1874 zit. n. Schmidt 1993: 165) unter Arbeitskräften, will sagen: ihrer Ausnutzung von Chancen auf dem Arbeitsmarkt, durch Wiedereinführung der Strafbestimmung zu begegnen. Erst mit der Depression in den 1890er Jahren endeten diese Forderungen.⁶

Freie Lohnarbeit als Voraussetzung für Revolution?

Es war die internationale Bewegung zur Abschaffung der Sklaverei, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts den Arbeitsvertrag zum Zentrum der Rechtfertigung des Kapitalismus werden ließ. Abolitionistinnen und Abolitionisten deklarierten das Vorhandensein von Verträgen – und seien sie auch lediglich unterstellt – zum Beweis von Nicht-Sklaverei und Verträge damit zum Inbegriff persönlicher Freiheit.

Die Geschichtsmächtigkeit der Definition von Sklaverei als eines nicht durch Vertrag zwischen Freien begründeten Arbeitsverhältnisses belegen auch Ausführungen von Marx. Im Kapitel über „Maschinerie und große Industrie“ bezeichnet er Familienväter, die sich wegen der Freisetzung männlicher Arbeitskraft auf Grund von technischen Entwicklungen gezwungen sahen, ihre Frauen und Kinder der Fabrikarbeit auszuliefern als Sklavenhändler (MEW 23: 418). Auf diese Weise habe die von der großen Maschinerie bewirkte Revolution im Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer der Arbeitskraft „selbst den Schein eines Kontraktes zwischen freien Personen“ verloren (MEW 23: 419). Marx zufolge war es eben dieser Umstand, der „dem englischen Parlament später den juristischen Entschuldigungsgrund für Staatseinmischung in das Fabrikwesen“ bot (ebd.). Hinsichtlich der Vorstellungen von der historischen Entwicklung des Kapitalismus, die Marx seinen politischen und theoretischen Nachfahren hinterlassen hat, ist dieser Staatstätigkeit aber eine Bedeutung zuzuschreiben, die über Deskription hinausgeht und auf Notwendigkeit deutet. Denn obwohl sich bei Marx zu fast jeder Aussage über die konkrete historische Ausprägung kapitalistischer Arbeitsformen auch gegenteilige Aussagen finden lassen, so steht

⁶ Belege in Gerstenberger 2017: 65-73.

der Hinweis auf das Vorhandensein „freier Arbeiter“ als einer Bedingung der kapitalistischen Produktionsweise doch im Zentrum seiner Argumentation (MEW 23:184). Und damit sind dann nicht nur jene historischen Voraussetzungen angesprochen, die in Prozessen der ursprünglichen Akkumulation geschaffen wurden, vielmehr geht es auch um die Dynamik historischer Entwicklungen, die aus den „immanenten Gesetzen der kapitalistischen Produktion selbst“ resultieren (MEW 23: 790). Nun haben die immanenten Gesetze der kapitalistischen Produktion zwar tatsächlich Konzentrationsprozesse⁷ hervorgebracht, doch machen sich diese die dort zusammentreffenden Arbeitskräfte nicht zunutze, um Sozialismus zu erkämpfen. Nach wie vor könnten sich Kapitaleigner zumeist darauf verlassen, dass „für den gewöhnlichen Gang der Dinge“ der Arbeiter den „Naturgesetzen der Produktion“ überlassen bleiben kann (MEW 23: 765).

Des ungeachtet haben sich in der realen historischen Entwicklung des Kapitalismus sehr viele darauf nicht verlassen. Weltweit wurden nach der formalen Abschaffung der Sklaverei Formen der Ausbeutung entwickelt, die Yves Bénot im Terminus „Ersatz-Sklaverei“ zusammengefasst hat (2003: 247).⁸ Und ganz ebenso wie die legale Sklaverei ist keine dieser Formen abgeschafft worden, weil sie sich als ökonomisch wenig profitabel erwiesen hätte.⁹ In den USA dauerten Formen der Ersatzsklaverei bis in die 1920er Jahre fort und immer wieder wurden Streikende sowohl durch Privatarmeen von Unternehmern als auch durch Regimenter der US-Armee angegriffen. Im Ersten wie im Zweiten Weltkrieg sind in den am Krieg beteiligten europäischen Staaten viele der zuvor leidvoll

7 Marx spricht nicht von „Konzentration“, sondern von „Zentralisation“ der Kapitale (MEW 23: 790).

8 In den USA wurde die Schuldsklaverei drastisch ausgeweitet. Auch wurde, wer schwarz war und außerhalb einer Arbeitsstelle angetroffen wurde, als Vagabund behandelt und zu Zwangsarbeit verurteilt. Gefängnisinsassen wurden Privaten zur Ausbeutung überlassen. Auf den Zuckerinseln wurden zwangsweise Lehrlingsverhältnisse für offiziell Emanzipierte eingeführt. Vielerorts wurden Arbeitskräfte gewaltsam requiriert oder aber am Verlassen ihres Arbeitsplatzes gehindert. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelte sich ein umfangreicher Handel mit den Verträgen in Asien angeworbener Kulis. Sehr viele dieser Verträge waren gefälscht, viele der Arbeitskräfte wurden über ihren Export in weit entfernte Gegenden im Unklaren gelassen und sehr vielen wurde die formal zugesagte Heimkehr am Ende ihrer Verträge verwehrt. Konkrete Formen sind ausführlich erläutert in Gerstenberger 2017: passim.

9 Marx konnte diese Entwicklungen noch nicht kennen. Wilhelm Backhaus hat allerdings dargelegt, dass ihm Veröffentlichungen bekannt waren, aus denen deutlich hervor ging, dass sich seine Behauptung vom ökonomischen Widerspruch zwischen Kapitalismus und Sklaverei empirisch nicht beweisen ließ. Warum er sich dieser Einsicht verweigerte oder sie jedenfalls nicht öffentlich machte, erklärt sich Backhaus damit, dass Marx die Sklaverei in den Südstaaten der USA als „Störfaktor der internationalen Arbeiterbewegung betrachtete“ (1974: 244).

erkämpften Arbeitsrechte außer Kraft gesetzt worden, um die Ausweitung und Intensivierung der Ausbeutung mittels außerökonomischer Gewalt erzwingen zu können. Vor allem aber: Die staatliche Etablierung von Gewaltverhältnissen der Ausbeutung in der Zeit des Nationalsozialismus widerspricht jeglicher Annahme einer säkularen Entwicklung zur Verbannung direkter Gewalt aus den Alltagsgeschäften kapitalistischer Arbeitsregimes. Und ganz ebenso wie jedwede gesetzlich eingeführte Sklavenwirtschaft in der Moderne, ist auch das terroristische Arbeitsregime des Nationalsozialismus nicht an seinen ökonomischen Problemen zusammengebrochen.

Politische Begrenzungen und politische Entgrenzungen kapitalistischer Ausbeutung

Sobald wir die Ebene der Analyse verlassen, in der es um die Grundbedingungen kapitalistischer Produktion und Reproduktion gehen soll, treffen wir nicht mehr auf jene Personifikationen gesellschaftlicher Positionen, die Marx mit dem zu seiner Zeit üblichen Ausdruck für eine auf der Bühne auszuführende Rolle als Charaktermasken bezeichnete. Stattdessen hat sich die Analyse den Profitstrategien realer Personen und Unternehmensleitungen zu stellen. Weil sie ihre ökonomische Existenz nur erhalten können, wenn sie ihr Verhalten den jeweils herrschenden Bedingungen der Konkurrenz anpassen, lassen sich Rahmenbedingungen historisch dominanter Verhaltensmuster aus politischen Regulierungen und konjunkturellen Bedingungen erschließen. Die Reichweite möglichen Verhaltens ist ökonomisch aber weniger determiniert, als allgemeinen Analysen des Kapitalismus zufolge zu vermuten wäre. Insbesondere hat sich die Annahme, dass der Einsatz direkter Gewalt zum Zwecke der Ausbeutung durch die Wirkung versachlichter Verhältnisse nicht nur unnötig, sondern sogar ökonomisch obsolet geworden sei, nicht bestätigt. Vielmehr hat sich direkte Gewalt vielfach als durchaus funktional für die Erzielung von Profiten erwiesen. Sie wurde und wird deshalb weiterhin praktiziert. Warum Einzelne auf derartige Praktiken verzichten, obwohl sie in ihrem Umfeld gebräuchlich sind, entzieht sich der allgemeinen Analyse. Dagegen erfordert eine Auseinandersetzung mit den in kapitalistischen Alltags gängigen Praktiken direkter Gewalt die Ergänzung der Strukturanalyse um die Analyse der Wirkungsweise des für die Handelnden relevanten sozialen Umfelds. Dabei kann es sich um international oder national dominante Diskurse handeln, aber auch um dominante Auffassungen in geografischen und sozialen „Nachbarschaften“. Dass direkte Gewalt vielfach in sozialen Zusammenhängen praktiziert wird, in welchen Rassismus sowie nationaler und männlicher Chauvinismus verbreitet sind, liegt auf der Hand. Bislang weniger

zur Kenntnis genommen wurde die zunehmende Vorstellung, dass Praktiken ethisch gerechtfertigt seien, wenn sie zum Wohle eines Unternehmens getätigt wurden. Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Analyse historisch realer Entwicklungen in kapitalistischen Gesellschaften eine Verbindung der strukturierten Kontingenz ökonomischer Entwicklungen mit Analysen der sozialen Reproduktion kapitalistischer Verhältnisse in den Blick nehmen muss.¹⁰

Die Analyse der historischen Funktionsweise des Kapitalismus legt die Schlussfolgerung nahe, dass die staatlich regulierte Umwandlung von Ausbeutung in versachlichte Beziehungen von vielen Kapitaleignern eher als eine Möglichkeit denn als eine grundlegende Voraussetzung ihrer Profitproduktion verstanden wurde. Tatsächlich erweist sich die Versachlichung von Aneignungsstrukturen eher als das Resultat politischer Kämpfe innerhalb des bereits durchgesetzten Kapitalismus denn als seine Voraussetzung.

Politische Begrenzungen der prinzipiell als zulässig konstituierten Ausbeutung erfolgten zunächst im nationalstaatlichen Rahmen des metropoliten Kapitalismus. Sie waren das Resultat der vielfach leidvollen Kämpfe organisierter Arbeitskräfte. Indem Lohnarbeiter und Lohnarbeiterinnen sich das Recht auf gewerkschaftliche Vereinigung und schließlich auch das Recht von Gewerkschaften auf Kollektivverhandlungen erkämpften, bekräftigten sie die Bedeutung von Lohnarbeitsverträgen für die Regulierung kapitalistischer Formen der Ausbeutung. Kollektivverhandlungen intendieren den Schutz von Arbeitskräften vor Arbeitsbedingungen, die sie – so inakzeptabel sie auch sein mögen – angesichts ihrer materiellen Lage nicht ablehnen können. Vor allem solange Arbeitsmärkte tendenziell geografisch begrenzt waren, verliehen Streiks ihren Forderungen Nachdruck.

Als nach dem Ende des Ersten Weltkrieges die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) gegründet wurde, sollte damit die nationale Begrenzung der Regulierung kapitalistischer Arbeit überwunden werden. Dieses Ziel wird auch mit dem Wirtschafts- und Sozialrat der UNO (ECOSOC) verfolgt. Mit den 1998 beschlossenen Kernarbeitsnormen hat sich die ILO den Bedingungen des globalisierten Kapitalismus angepasst. Statt des zunächst in den Metropolländern des Kapitalismus durchgesetzten Normalarbeitsvertrags verfolgt sie international heute die Realisierung des weniger weitreichenden Programms *decent work*.

Weil nationale Souveränität Grundlage des internationalen Rechts ist, bleiben die Kompetenzen der ILO und anderer internationaler Institutionen dramatisch begrenzt. Das macht sie nicht bedeutungslos. So beschränkt die Sanktionsmöglichkeiten der ILO auch sind, ihre Beschlüsse offerieren den von gewaltsamen Formen der Ausbeutung Betroffenen eine international anerkannte Bestätigung

10 Zum aktuellen Stand der Theorie sozialer Reproduktion vgl. T. Bhattacharya 2017.

ihrer Forderungen. Denn internationale Konventionen definieren, welche Formen kapitalistischer Ausbeutung als unzulässig gelten sollen. Damit definieren sie den national jeweils zu ratifizierenden Unterschied zwischen Legalität und Gewalt, anders formuliert: zwischen legaler und entgrenzter Ausbeutung.

Die Globalisierung des Kapitalismus hat das geografische Außen der kapitalistischen Welt beseitigt. Zwar haben Marxistinnen und Marxisten immer betont, dass sich kapitalistische Verhältnisse nicht nur in den unterschiedlichen nationalen Bedingungen entwickeln, sondern von Anfang an auch durch die Verhältnisse auf dem Weltmarkt bedingt und geprägt wurden, doch sind erst mit der Globalisierung die Arbeitsverhältnisse in den Metropolen mit jenen in weit entfernten Regionen zusammengewachsen. Gewaltverhältnisse, die Arbeitskräfte bei Foxconn in China zu Selbstmorden veranlasst und Frauen in Bangladesch an der Flucht vor Feuer gehindert haben, sind dadurch im Innern des Kapitalismus angekommen. Seither ist die Unterscheidung zwischen metropolitanem Kapitalismus und dem großen Außen, die in der Analyse kolonialer und imperialistischer Ausbeutung immer gegenwärtig war, nicht mehr zulässig. Dies umso weniger als die Integration nicht nur in ökonomischen Prozessen erfolgt, sondern auch in politischen Strukturen verankert ist.

Mit der Konstitution von *export processing zones* (EPZ) sind weltweit Strukturen für die politisch nahezu uneingeschränkte Durchsetzung kapitalistischer Herrschaft geschaffen worden. Anders als die Wortwahl vermuten lässt, handelt es sich vornehmlich nicht um geografische Orte, sondern um Rechtsräume. Ganz ähnlich wie für Unternehmen der Finanzbranche und des internationalen Seetransports werden mit Offshore-Strukturen der Produktion Exklaven vom nationalen Rechtsraum geschaffen. Ausländischen Investoren wird von den zuständigen Regierungen der Verzicht auf Einfuhr- und Ausfuhrzölle angeboten, dazuhin ein langjähriger oder auch dauerhafter Verzicht auf Steuern. Alle weiteren Bedingungen werden ausgehandelt. Bis vor gar nicht langer Zeit haben anbietende Regierungen das von Investoren geforderte Verbot von Gewerkschaften akzeptiert. Heute sind derart formelle Zustimmungen seltener, an der Verfolgung von Gewerkschaftsmitgliedern und Streikenden hat das kaum etwas geändert. Und kaum irgendwo werden Kollektivverhandlungen akzeptiert. Selbst in der ILO war das Recht auf Kollektivverhandlungen bislang nicht durchsetzbar (Stübig 2015: 193 ff.).

Mit EPZs sind politische Strukturen geschaffen worden, in denen sich – wie Marx gesagt hätte – ein Kapitalismus *sans phrase* entfalten kann. Die Voraussetzung dieser Entwicklung ist nationale Souveränität und damit die weltweit gültige Voraussetzung internationalen Rechts. Sie eröffnet Kapitaleignern heute die Möglichkeit, jenem Druck auszuweichen, der Marx zufolge dazu führte, dass das Kapital durch den Staat zu einer wenigstens minimalen Rücksicht auf

Gesundheit und Lebensdauer des Arbeiters gezwungen wurde (MEW 23: 285). Die seinerzeit entscheidenden historischen Grundlagen für solchen Druck sind heute nicht mehr gegeben. Für die „langwierigen Klassenkämpfe“, die Marx als Ursache solchen Drucks ausmachte, fehlen heute alle Voraussetzungen. Auch heute gibt es weltweit Menschen, die ihre Freiheit und manchmal sogar ihr Leben riskieren, um für sich selbst und andere bessere Lebensbedingungen durchzusetzen. Aber Klassenkämpfe, in dem von Marx unterstellten Sinne gibt es nicht. Die Vorstellung von der „selbst geschulten, vereinten und organisierten Arbeiterklasse“ (MEW 23: 791) ist ein Produkt des 19. Jahrhunderts. Geoff Eley und Keith Nield (2007: 165) zufolge gab es in den industrialisierten Regionen Europas damals, vor allem aber zwischen 1880 und 1920, proletarische Welten, in denen sich kulturelle und organisatorische Solidaritäten kristallisieren konnten, aus denen dann die Programmatik sozialistischer und kommunistischer Parteien und beider Kampfkraft erwuchs. Die Vorstellung von Klassen als sozialen Gruppen, die bis heute in kritischer Gesellschaftstheorie herumschwirrt, war damals zulässig, heute ist sie es nicht. Der prinzipielle Interessengegensatz zwischen Kapitaleignern und Arbeitskräften wird fortbestehen, solange es Kapitalismus gibt, aber eine weltweite „proletarische Existenzsituation“ (Reitter 2011: 120) macht keine weltumspannende Klasse. Und der weltweite Schrei, von welchem sich John Holloway Veränderung erhofft (2002: 10-20), ist doch allzu heftig durch die Kakophonie der Konkurrenz gestört, die aus der Abwehr von Fremden und Anderen erwächst.

Angesichts des nahezu unbegrenzten Angebots an Arbeitskräften, die sich in der Situation befinden, angebotene Arbeitsbedingungen nicht ablehnen zu können, erfolgen Kampfmaßnahmen von Betroffenen nicht nur unter der auch früher schon oft praktizierten Drohung, Streikbrecherinnen und Streikbrecher zu engagieren, von bestreikten Unternehmen ausgesperrt oder entlassen zu werden, sondern darüber hinaus auch unter der Gefahr, dass Produktionsstätten geografisch verlagert werden, um auf diese Weise an gefügigere Arbeitskräfte zu gelangen.

Diese Situation weist der kritischen öffentlichen Meinung ein besonderes Gewicht zu. Von den Verletzungen menschlicher Würde und Sicherheit erfahren wir heute nicht zuletzt durch Menschen, die sich ihre Veröffentlichung zur Aufgabe gemacht haben. Auch wenn diese Gruppierungen unermüdlich sind, verbreiteter öffentlicher Druck ist es nicht. Umso wichtiger ist es, die Verantwortung transnational agierender Unternehmen für die Arbeitsbedingungen aller ihnen zuarbeitenden Arbeitskräfte im Recht der Staaten zu verankern, in denen solche Unternehmen ihren Stammsitz haben.¹¹

11 Über die bisher wenig erfolgreichen Verhandlungen des Menschenrechtsrates eine solche Verantwortung in internationalen Beschlüssen zu verankern, berichtet Jean Feyder (2017).

Literatur

- Backhaus, Wilhelm (1974): *Marx, Engels und die Sklaverei. Zur ökonomischen Problematik der Unfreiheit*. Düsseldorf.
- Bhattacharya, Tithi (Hg.) (2017): *Social Reproduction Theory*. London.
- Bénot, Yves (2003): *La modernité d'esclavage*. Paris.
- Blackburn, Robin (1988): *The Overthrow of Colonial Slavery 1776–1848*. London.
- Cottureau, Alain (2000): Industrial Tribunals and the Establishment of a Kind of Common Law of Labor in Nineteenth Century France. In: Steinmetz, Willibald (Hg.): *Private Law and Social Inequality in the Industrial Age*. Oxford: 203-226.
- Deakin, Simon (2001): *The Contract of Employment. A Study in Legal Evolution*. ESRC Centre for Business Research, University of Cambridge Working Paper No. 203.
- Eley, Geoff/Nield, Keith (2007): *The Future of Class in History: what's left of the social?* Ann Arbor.
- Feyder, Jean (2017): Transnationale Unternehmen: Auf dem Weg zur Ende der Straflosigkeit? In: *Informationsbrief Wirtschaft & Entwicklung* 11-12: 2-3.
- Galtung, Johan (1973): Eine strukturelle Theorie des Imperialismus. In: Senghaas, Dieter (Hg.) (1973): *Imperialismus und strukturelle Gewalt. Analysen über abhängige Reproduktion*. Frankfurt/M: 29-105.
- Gerstenberger, Heide (2017) *Markt und Gewalt. Die Funktionsweise des historischen Kapitalismus*. Münster.
- Hay, Douglas (2000) Master and Servant in England. Using the Law in the Eighteenth and Nineteenth Centuries. In: Steinmetz, Willibald (Hg.) (2000): *Private Law and Social Inequality in the Industrial Age. Comparing Legal Cultures in Britain, France, Germany and the United States*. Oxford: 227-264.
- (2004) England, 1562 –1875. In: Hay, Douglas/Craven, Paul (Hg.) (2004) *Masters, Servants and Magistrates in Britain & the Empire*. Chapel Hill: 59-116.
- Herrnkind, Martin/Scheerer, Sebastian (Hg.) (2003): *Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle*. Münster.
- Holloway, John (2002): *Die Welt verändern ohne die Macht zu übernehmen*. Münster.
- Lindner, Urs (2013): *Marx und die Philosophie. Wissenschaftlicher Realismus, ethischer Perfektionismus und kritische Sozialtheorie*. Stuttgart.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich (1970): *Werke* (MEW). Berlin.
- Reitter, Karl (2012): *Prozesse der Befreiung. Marx, Spinoza und die Bedingungen eines freien Gemeinwesens*. Münster.
- Schmidt, Dorothea (1993): *Massenhafte Produktion? Produktion und Beschäftigte im Stammwerk von Siemens vor 1914*. Münster.
- Steinfeld, Robert (1991): *The Invention of Labor. The Employment Relation in English and American law and culture*. Chapel Hill.
- (2001): *Coercion, Contract and Free Labor in the Nineteenth Century* Cambridge.
- Stübig, Steffen (2015): *Flexibilität und Legitimität in der ILO. Ursachen der Akzeptanz von Kernarbeitsnormen*. Wiesbaden.

National gibt es erste Versuche, Betroffenen im Land des Stammsitzes von Unternehmen Gerichtskostenhilfe zu gewähren. Erforderlich ist vor allem das Recht auf Sammelklagen.